

Der Vertragsentwurf dient ausschließlich als Vorlage und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtssicherheit.

Vertrag über Abgabe und Aufnahme von Stallmist

Zwischen **abgebendem Betrieb**

Vorname, Name	
Straße	
Teilort	
Gemeinde	

und **aufnehmendem Betrieb**

Vorname, Name	
Straße	
Teilort	
Gemeinde	

wird nachfolgender Vertrag über Abgabe und Aufnahme von Wirtschaftsdünger abgeschlossen.

§ 1 Ziel

Ziel dieses Vertrages ist der ordnungsgemäße Einsatz des im abgebenden Betrieb nicht verwendeten Wirtschaftsdüngers auf den bewirtschafteten Flächen des aufnehmenden Betriebes unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften (Düngeverordnung (DüV)) einschließlich etwaiger Schutzgebietsbestimmungen (z. B. SchALVO) und der Grundsätze für eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung.

Der aufnehmende und abgebende Betrieb erstellen jährlich eine Nährstoff- und Düngebilanz nach den Vorgaben der Düngeverordnung.

§ 2 Art und Menge des Wirtschaftsdüngers

Der abgebende Betrieb verpflichtet sich zur Abgabe, der aufnehmende Betrieb verpflichtet sich zur Aufnahme der im abgebenden Betrieb angefallenen Menge an Wirtschaftsdünger pro Jahr:

Art und Menge des abzugebenden / aufzunehmenden Wirtschaftsdüngers	
Tierart	Festmist in dt
Rinder	
Schweine	
Puten	
Pferde	

Mit dieser Menge werden bei einem durchschnittlichem Nährstoffgehalt von kg N/m³ bzw. dt und kg P₂O₅/m³ bzw. dt folgende Nährstoffmengen abgegeben:
..... kg N und kg P₂O₅

Bei abweichenden Nährstoffgehalten des Wirtschaftsdüngers aufgrund der Ergebnisse von Nährstoffuntersuchungen sind die Festmistmengen entsprechend anzupassen.

§ 3 Vertragsflächen

Entsprechend dem aus der Nährstoffvergleichsrechnung ermittelten Nährstoffbedarf für den aufnehmenden Betrieb müssen ha LF für die unter § 2 vereinbarten Wirtschaftsdüngermengen zur Verfügung gestellt werden, um den Grundsatz der guten fachlichen Praxis einzuhalten.

§ 4 Bereitstellung / Ausbringung

Zeitpunkt und Menge der Abgabe/Aufnahme werden

- wie folgt festgelegt: mal im Jahr im Monat/.....m³ bzw. dt
im Monat/.....m³ bzw. dt
- nicht festgelegt

Der abgebende und der aufnehmende Betrieb informieren sich jeweils rechtzeitig über die jeweilige Ausbringung und führen Buch über die abgegebene/aufgenommene Menge, den Zeitpunkt der Ausbringung und die auf die jeweiligen Grundstücke ausgebrachte Menge des abgegebenen/aufgenommenen Wirtschaftsdüngers.

Der abgebende und aufnehmende Betrieb werden diese Aufzeichnungen 9 Jahre (DüV) lang, vom Datum der letzten Eintragung an gerechnet, aufbewahren.

Der aufnehmende Betrieb bestimmt den Zeitpunkt der Aufnahme, er hat hierbei auf die betrieblichen Belange des abgebenden Betriebes Rücksicht zu nehmen.

- Transport und Ausbringung der Wirtschaftsdünger erfolgen durch den aufnehmenden Betrieb oder durch einen von diesem beauftragten geeigneten Dritten gemäß der nach § 1 genannten Zielsetzung
- Transport und Ausbringung der Wirtschaftsdünger erfolgen durch den abgebenden Betrieb oder durch einen von diesem beauftragten geeigneten Dritten gemäß der nach § 1 genannten Zielsetzung.

Ausbringtechnik:

§ 5 Vergütung

Es wird vereinbart:

§ 6 Vertragsdauer

- Der Vertrag wird mit Wirkung ab (Vertragsbeginn) auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung ist jeweils nur zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsbeginn möglich. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr; die Kündigung bedarf der Schriftform.
- Der Vertrag wird mit Wirkung ab (Vertragsbeginn) auf die Dauer von Jahren abgeschlossen und endet am Eine stillschweigende Verlängerung wird ausgeschlossen.

Der aufnehmende Betrieb kann den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich kündigen, soweit die Ausbringung des aufzunehmenden Wirtschaftsdüngers aufgrund hoheitlicher Maßnahmen nicht mehr den nach § 1 (Ziel) zu beachtenden Vorschriften und Regelungen entspricht oder der abgebende Betrieb seine in diesem Vertrag übernommenen Pflichten nicht vollständig erfüllt.

§ 7 Übertragung auf Dritte

Der aufnehmende Betrieb hat die Absicht, seither für die Erfüllung der Verpflichtung aus dem Vertrag benötigte Flächen Dritten zu überlassen, rechtzeitig dem abgebenden Betrieb anzuzeigen.

Werden der aufnehmende oder der abgebende Betrieb oder wesentliche Teile davon an einen Dritten übertragen, verpachtet oder zur Nutzung überlassen, ist die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zu regeln.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

.....

.....

.....

Ausfertigungen dieses Vertrages erhalten

- der abgebende Betrieb
- der aufnehmende Betrieb
- das zuständige Amt für Landwirtschaft in

Datum und Unterschrift:

(abgebender Betrieb)

(aufnehmender Betrieb)